

Amtsblatt

Nummer 40
77. Jahrgang
Montag, 4. Oktober 2021

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren; Errichtung eines Hochwasserschutzes für das Wasserwerk Sallern, Bei der Sallermühle 17 A, 93057 Regensburg

Die Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG (REWAG) hat bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung eines Hochwasserschutzes am linken Ufer des Regen, Gewässer I. Ordnung, für das im Stadtteil Sallern gelegene Wasserwerk beantragt.

Es sind sowohl Maßnahmen zum Schutz der baulichen Anlagen vor Überflutungen als auch zur Verminderung des Eintrags von verunreinigten Hochwasserabflüssen in den Fassungsbereich der Trinkwasserbrunnen vorgesehen. Mit der Maßnahme soll eine Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung auch im Falle eines Hochwassers sichergestellt werden.

Die Planungen beinhalten dabei insbesondere die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer, eines Deiches und den Einbau von Drainageleitungen, um eine Binnenentwässerung des zu schützenden Wasserwerkgeländes zu gewährleisten.

Die geplante Hochwasserschutzmauer, welche im Norden in den bestehenden Böschungsbereich zur Straße „Bei der Sallermühle“ einbindet, wird in Richtung Westen/Süden durch einen landschaftsverträglicheren Erddeich entlang der Umzäunung des Wasserwerks Sallern fortgesetzt. Der Hochwasserschutz ist ausgelegt auf ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) mit Freibordreserven für einen eingeschränkten Schutz vor extremen Hochwasserereignissen (HQextrem).

Dieses Vorhaben steht einem Gewässer- ausbau gleich und bedarf einer Planfest-

stellung gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Regensburg, Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Im Vorfeld war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Maßgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 i. V. m. der Nummer 13.13 Anlage 1, Spalte 2 UVPG ist die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Nach überschlägiger Prüfung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurde im Ergebnis festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen insbesondere ausgleichspflichtige Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet sowie in die Natur und das Landschaftsbild verursacht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können nicht ausgeschlossen werden, insofern ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG, § 19 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das beantragte Vorhaben bedarf somit eines wasserrechtlichen Planfeststel-

lungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowie § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie § 11 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 WHG sowie Art. 69 Satz 3 BayWG in Verbindung mit §§ 15 ff UVPG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG.

Die eingereichten Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan und UVP-Bericht
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Bayer. Kompensationsverordnung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Baugrundgutachten

liegen in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 04.11.2021 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, IT- Speicher, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.022, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr
bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.30 Uhr
bis 13.00 Uhr
von 15.00 Uhr
bis 17.30 Uhr

Freitag von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme für die
Öffentlichkeit aus.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist
auch auf der Internetseite der Stadt Re-
gensburg unter <https://www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Die Planunterlagen mit allen entschei-
dungserheblichen Anlagen und Plänen
sowie dem UVP- Bericht sind während
der Dauer der Auslegung auch auf der
Internetseite der Stadt Regensburg unter
[www.regensburg.de/rathaus/aemter-
uebersicht/direktorium-3/umweltamt/
bekanntmachungen](http://www.regensburg.de/rathaus/aemter-uebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen) online einsehbar.
Die Unterlagen werden zudem auf der
Website des UVP-Portals Bayern ([https://
www.uvp-verbund.de](https://www.uvp-verbund.de)) unter der Kate-
gorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“
veröffentlicht.

Maßgeblich sind die beim Umweltamt
ausgelegten Originalunterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorha-
ben berührt wird, kann innerhalb eines
Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
bis einschließlich 06.12.2021 (Einwen-
dungsfrist) schriftlich oder zur Nieder-
schrift Einwendungen bei der Stadt
Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr.
15 b, 93047 Regensburg erheben. Die
schriftliche Einwendung muss Namen
und Anschrift des Einwendungsführers
enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle
Einwendungen ausgeschlossen, die nicht
auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen sowie Stellungnahmen von Ver-
einigungen, die auf Grund einer Anerken-
nung nach anderen Rechtsvorschriften
befugt sind, Rechtsbehelfe nach der
Verwaltungsgerichtsordnung gegen die
Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG
einzulegen, ausgeschlossen. Dieser Aus-
schluss gilt nicht für Einwendungen und
Stellungnahmen, die sich auf die Schutz-
güter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen.
Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die

Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig
erhobenen Einwendungen gegen den
Plan und die Stellungnahmen der vor-
genannten Vereinigungen und Behörden
zu dem Plan mit dem Träger des Vorha-
bens, den Behörden, den Betroffenen
sowie den Personen, die Einwendungen
erhoben haben, zu erörtern. Der Erörte-
rungstermin wird mindestens eine Woche
vorher ortsüblich bekannt gemacht.
Die Behörden, der Träger des Vorha-
bens und diejenigen, die Einwendungen
erhoben oder Stellungnahmen abge-
geben haben, werden von dem Erörte-
rungstermin benachrichtigt. Sind außer
der Benachrichtigung der Behörden und
des Trägers des Vorhabens mehr als
50 Benachrichtigungen vorzunehmen,
können diese Benachrichtigungen durch
öffentliche Bekanntmachung ersetzt
werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten
im Erörterungstermin kann auch ohne ihn
verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen
durch öffentliche Bekanntmachung
ersetzt werden, wenn mehr als 50
Benachrichtigungen oder Zustellungen
vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kos-
ten, die durch die Einsichtnahme in die
Antragsunterlagen und durch die Teilnah-
me an dem Erörterungstermin entstehen,
nicht ersetzt werden können.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim
Umweltamt der Stadt Regensburg führt
das wasserrechtliche Planfeststellungs-
verfahren durch. Als Art einer möglichen
Entscheidung über die Zulässigkeit des
Vorhabens kann die Versagung des Vor-
habens (negative Entscheidung) oder der
Erlass eines Planfeststellungsbeschlus-
ses (positive Entscheidung) in Betracht
kommen.

Regensburg, 21.09.2021
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Dr. Voigt
Rechtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 erläuterten Fällen das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen:

1. Widerspruch nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz).

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die nächste Datenübermittlung erfolgt zum 31. März 2022 und betrifft den Geburtsjahrgang 2005.

2. Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis

zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

3. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

4. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern

gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Unter Altersjubiläen sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag zu verstehen. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

5. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die Einlegung des jeweiligen Widerspruchs ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Meldebehörde der unter Nrn. 1 bis 5 entsprechend genannten zuständigen Gemeinde / Stadt eingelegt werden. Wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer jeweiligen Übermittlung seiner Daten widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde / Stadt im Melderegister gespeichert.

Personen, die erstmals von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten und in der Stadt Regensburg für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei folgenden Dienststellen einlegen:

- Bürgerbüro Stadtmitte,
D.-Martin-Luther-Straße 3,
- Bürgerbüro Burgweinting,
Friedrich-Viehbacher-Allee 3,
- Bürgerbüro Nord,
Brennesstraße 16,
- Kfz-Zulassungsstelle,
Johann-Hösl-Straße 11.

Der Widerspruch kann zudem schriftlich an das Bürgerzentrum, Abteilung Einwohnerwesen und Wahlen, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg adressiert oder unter der Nummer 507-5339 per Telefax übermittelt werden.

Regensburg, 17. September 2021
Stadt Regensburg, Bürgerzentrum
Im Auftrag

Müller
Verwaltungsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
21 A 155 – Landschaftsbauarbeiten DIN 18320

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
21 A 175 – Druck von vhs-Programmeheften
21 A 176 – Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Arbeitsschuhen und persönlicher Schutzausrüstung
21 A 123 – Lieferung Geschirr und Besteck - Sanierung und Erweiterung GS Königswiesen
21 A 173 – Rahmenvereinbarung für die Abholung und Zustellung von Urnen
21 A 178 – Rahmenvereinbarung Entsorgung von Sinkkastenmaterial 2022-2024

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.